

FLUCHT VOR KRIEG

Krieg ist die häufigste Ursache aufgrund derer Menschen ihre Heimat verlassen müssen. Unter Kriegsflucht fallen alle Formen von bewaffneten Konflikten, egal ob zwischenstaatlich, innerstaatlich oder sonstige militärische oder paramilitärische Konflikte. Zusätzlich verschwimmen oftmals die Übergänge zu anderen Fluchtursachen, da mit dem Krieg oft wirtschaftliche Verschlechterungen verbunden sind, oder die Krieg führenden Parteien aktive religiöse und politische Verfolgung betreiben. Des Weiteren wird die Gefahr klimatisch ohnehin schon anspruchsvoller Bedingungen durch Krieg noch drastisch verstärkt.

Als vom Staat und der EU anerkannter Kriegsflüchtling erfährt man die größtmögliche Wahrscheinlichkeit auf Asyl.

Diese liegt für Syrer_innen bei bis zu 96 Prozent, für Afghan_innen jedoch nur bei 44 Prozent, was jedoch immer noch das 88 Fache eines Geflüchteten ist, welcher_r nicht vor Krieg fliehen musste.

Kriegsflüchtlinge kommen größtenteils aus Syrien, Afghanistan und dem Irak in die Bundesrepublik und können falls sie hier nicht verweilen dürfen in ein sicheres Drittland wieder abgeschoben werden. Die Definition dieser ist stark umstritten da auch Länder als sicheres Drittland kategorisiert werden, in welchen die Menschen aus fehlenden Lebensgrundlagen ebenfalls fliehen.

Als Geflüchteter aus einem Kriegsgebiet erhält man in einem Großteil der Fälle den Flüchtlingsstatus nach der Genfer Konvention ohne Einzelprüfung.

Geschützt wird mensch nun nach dem Artikel 15 der Qualifikationsrichtlinien und erhält den sogenannten subsidiären Schutz, welcher besagt, dass man nur im Falle einer aktiven kriegerischen Bedrohung im Herkunftsland Schutz gewährt bekommt.

Eine weitere, jedoch bisher nicht angewandte Schutzmethode ist, nach den Massenzustrom-Richtlinien behandelt zu werden. Diese durch einen Beschluss des Rates der Europäischen Union in Kraft tretende Richtlinien sorgen für einen vorübergehenden Schutz Vertriebener für ein Jahr, mit der Möglichkeit auf eine zweijährige Erweiterung oder der Einschätzung des Rates. Wäre man von diesen Richtlinien betroffen, ist das Recht auf einen Asylantrag verwehrt.

Immer häufiger wird der Status des Kriegsflüchtlings Fliehenden aus Afghanistan jedoch nicht zuerkannt, denn diese seien dort nicht mehr durch den Kampf mit den Taliban bedroht, dies betreffe nur Menschen, die in Kontakt mit der Regierung und /oder dem Militär stehen und keine "normalen" Menschen.

In Hamburg wurde somit Februar 2016 auch die Senatorenregelung abgeschafft, welche besagte, dass geflohene aus Afghanistan auch ohne gewährtes Asyl nicht abgeschoben werden dürfen. Man wünsche sich nämlich, dass Afghanen ihr Heimatland wieder aufbauen.

Und was haben wir damit zu tun?

Die Bundesrepublik Deutschland trägt als drittgrößter Waffenexporteur der Welt keinen geringen Anteil daran, dass verschiedene Parteien bewaffneter Konflikte kontinuierlich mit Waffen versorgt werden. Der Krieg wird durch den Waffenverkauf zwar nicht ausgelöst, doch wird er damit gefüttert, wodurch das Töten erleichtert und verlängert wird. Waffenexporte in Krisengebiete müssen zuvor durch die Bundesregierung absegnet werden. In einer repräsentativen Demokratie wird so den Wähler_innen indirekt die Möglichkeit gegeben, über den Umfang und die Existenz von Waffenexporten zu entscheiden.